



Gemeinderatskanzlei

Schloss Mirabell
Postfach 63
5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2534
Fax +43 662 8072 2085
grk@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Alexander Scherzer
Tel. +43 662 8072 2534

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
GR/9100ö/2025/07

Protokoll

über die Sitzung:

Gemeinderat

am Mittwoch, dem 10. Dezember 2025, Beginn: 9.00 Uhr
Rathaus, 2. Stock, großer Sitzungssaal

(7. Sitzung des Jahres und 12. Sitzung der Amtsperiode)

Vorsitz: Bürgermeister Bernhard Auinger

Anwesend:	Bürgermeister Bernhard Auinger	SPÖ
	Andrea Brandner	SPÖ
	Orhan Dönmez	SPÖ
	Sabine Gabath	SPÖ
	Sebastian Lankes, BEd MEd	SPÖ
	Mag. Dr. Tarik Mete, MBA MA MIM BA	SPÖ
	Vincent Paul Pultar, BA	SPÖ
	Hannelore Schmidt	SPÖ
	Folasade Esther Soyoye	SPÖ
	Gabriele Venditto-Wagner	SPÖ
	Mag. (FH) Hermann Wielandner	SPÖ
	Mag. Kay-Michael Dankl	KPÖ PLUS
	Roberta Jelinek	KPÖ PLUS
	Daniel Käfer	KPÖ PLUS
	Nikolaus Kohlberger	KPÖ PLUS
	Nicola Korntner	KPÖ PLUS
	Klaudius May	KPÖ PLUS
	Cornelia Plank	KPÖ PLUS
	Sara Sturany	KPÖ PLUS
	Martina Thaler	KPÖ PLUS
	Dipl.-Ing. Christoph Bernd Brandstätter	ÖVP

Susanne Dittrich-Allerstorfer	ÖVP
Christina Dorner, LL.M.oec.	ÖVP
Monika Maria Eibl	ÖVP
Mag. Delfa Kosic	ÖVP
Dr. Florian Kreibich	ÖVP
Jurica Mustac, MA BA	ÖVP
Peter Radauer	ÖVP
Lukas Bernitz	GRÜNE
Markus Grüner-Musil	GRÜNE
Mag. Ingeborg Haller	GRÜNE
Anna Schiester, MA	GRÜNE
Mag. Dzana Schütter	GRÜNE
Mag. Robert Altbauer	FPÖ
Paul Dürnberger	FPÖ
Erwin Enzinger	FPÖ
Renate Pleininger	FPÖ
Mag. rer. soc. oec. Lukas Rupsch	NEOS
Dr. Christoph Ferch	SALZ

Beurlaubt: GR Mag. Michaela Fischer (vertreten durch GR Folasade Esther Soyoye)

Entschuldigt: Peter Weiss KPÖ PLUS

Vom Amt: MDion: MD Dr. Maximilian Tischler, Mag. Simon Mayr,
 MA 2: Mag. Dagmar Aigner; MA 4: Mag. Alexander Molnar;
 MA 7: Mag. Stefanie Kritzer, MBA Bakk.;
 StRh: StRhD Alexander Niedermoser, LL.M.oec.;
 Info-Z: Mag. Karl Schupfer

Schriftführer: Alexander Scherzer

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Er weist auf die Übertragung der Sitzung im Internet hin und auf die Übertragung der Sitzung in Gebärdensprache.

Das Protokoll über die Sitzung vom 22.10.2025 ist den Fraktionen zugegangen. Einwände dagegen werden nicht erhoben. Es gilt somit als genehmigt.

Rechtzeitig vor Beginn der Sitzung wurden beim Vorsitzenden folgende Anträge gemäß § 22 GGO eingebracht:

Wohnungstauschmodell nach dem Vorbild der „Aktion 65Plus“ von Wiener Wohnen für die Stadt Salzburg

(§22/2025/172) (GR Schmidt) (Beilage 1)

Aktiv:KarteKIDS sowie soziale Staffelung bei der städtischen Ferienbetreuung.

(§22/2025/173) (GR Plank) (Beilage 2)

Sichtbares Zeichen gegen Gewalt an Frauen im öffentlichen Raum

(§22/2025/174) (GRte Korntner, Käfer, Thaler) (Beilage 3)

Verkehrsspiegel Sternhofweg

(§22/2025/175) (GR Mustac, MA BA) (Beilage 4)

Gründe für Wohnungswechsel

(§22/2025/176) (GR Mag. Kosic) (Beilage 5)

Quartalsbericht Radwegebau

(§22/2025/177) (GR Mag. Kasic)

(Beilage 6)

Größenabhängige Parkgebühren

(§22/2025/178) (GR Bernitz)

(Beilage 7)

Online Ticket System für Städtische Betriebe

(§22/2025/179) (GR Mag. Rupsch)

(Beilage 8)

Die Anträge werden zur weiteren geschäftsordnungsgemäßen Behandlung im Wege des Magistratsdirektors an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet.

Traditionell werden die Budgetreden der Fraktionen beginnend mit der kleinsten Fraktion gehalten.

Vortrag Gemeinderat Orhan Dönmez (TOP 1)

MD/02/71005/2025/002

Stellenplan 2026

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg wolle gemäß § 35 Abs. 3 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl.Nr. 47/1966 i.d.g.F. als Bestandteil des Haushaltsplanes beschließen:

„Für das Rechnungsjahr 2025 bildet die Beilage 1 dieses Berichtes den Stellenplan 2026 für den Magistrat inkl. der Tourismus Salzburg GmbH (TSG) und den Sonderstellenplan für die Salzburg Museum GmbH.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/02 vom 23.10.2025.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der FPÖ und GR Mag. Rupsch

(Beilage 9)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 2)

04/01/10312/2025/002

Amtsbericht 2025

Festsetzung der Tarife der

Kanalbenutzungsgebühr für das Jahr 2026

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge aufgrund der dargelegten Kostenentwicklung und des im Amtsbericht ausgeführten Kostendeckungsgrades unter Beachtung der Weiterverfolgung der ökologischen Lenkungsziele beschließen:

„Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 18.12.1973 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren (Kanalbenutzungsgebührenordnung, Amtsblatt Nr. 25/1973), zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2024, Amtsblatt Nr. 175/2024, wird wie folgt abgeändert:

1.

§ 4 Ziffer 2 lautet: Die Höhe der Gebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage je Kubikmeter tatsächlichen Wasserverbrauches beträgt im Jahr 2026 EUR 2,48 inkl. USt.

2.

§ 8 lautet: Die Gebühren sind dem Gebührenpflichtigen vom Bürgermeister vorzuschreiben.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 4/01 vom 28.10.2025.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 10)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 3)

04/01/10312/2025/003

Festsetzung der Tarife der
Abfallwirtschaftsgebühr für das Jahr 2026

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge aufgrund der dargelegten Kostenentwicklung und des im Amtsbericht ausgeführten Kostendeckungsgrades unter Beachtung der ökologischen Lenkungsziele die Anlage A der Abfuhrordnung 2025 neu beschließen, sodass die vom Gemeinderat am 11. Dezember 2024 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 182/2024 kundgemachte Abfuhrordnung 2025 dahingehend abgeändert wird, dass mit Wirksamkeit vom 1.1.2026 die ANLAGE A wie folgt neu zu lauten hat:

„Anlage A

(zu § 10 Abfuhrordnung 2026)

Tarif der Abfallwirtschaftsgebühr für das Kalenderjahr 2026

(inkl. 10 % Umsatzsteuer)

Entleerung eines Behälters mit	80 l	120 l	180 l	240 l	360 l	500 l	770 l	1.100 l
pro Entleerung								
Abfuhr								
14 täglich	3,33	4,94	7,12	9,26	14,30	19,06	28,52	40,39
wöchentlich	3,35	4,97	7,17	9,31	14,37	19,15	28,63	40,50
2 x wöchentlich	3,37	5,01	7,20	9,35	14,47	19,24	28,75	40,59
3 x wöchentlich	3,39	5,04	7,25	9,40	14,54	19,34	28,86	40,70
4 x wöchentlich	3,41	5,08	7,29	9,44	14,63	19,43	28,97	40,80
5 x wöchentlich	3,44	5,11	7,33	9,51	14,73	19,53	29,10	40,89

Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen verfügen (§ 2 Abs. 2), haben 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 4/01 vom 28.10.2025.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der FPÖ

(Beilage 11)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 4)

04/03/54589/2025/003

Parkgebührenverordnung 1990, Abänderung, 22.
Novelle, Anhebung Halbstundentarif;

Die Parkgebührenverordnung der Stadt Salzburg (Parkgebührenverordnung 1990), Beschluss des Gemeinderates vom 4. April 1990, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/1990 und Nr. 10/1990 (Druckfehlerberichtigung), zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom

16. Dezember 2015, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2015 (21. Novelle), wird mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2026 abgeändert wie folgt:

Im § 2 (Höhe der Parkgebühr) lautet der Abs. 1 wie folgt:

„(1) Die Höhe der Parkgebühr wird mit 1,10 € für jede halbe Stunde festgesetzt.“

Im § 5 (Art der Abgabentrachtung) im Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

Die nach dem § 8 angeführte Anlage 10 (Muster KPZ Vignette) entfällt.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 4/03 vom 28.10.2025.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der ÖVP, FPÖ und GR Dr. Ferch (Beilage 12)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 5)

07/01/11562/2025/005

Tarife der städtischen Freibäder, des AYA-Hallenbades, der Städtischen Bestattung, der Sporthallen Alpenstraße und Lieferung, das Probehaus der freien Theater- und Tanzszene für das Jahr 2026 sowie der Eisarena für die Saison 2026/2027

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Die in diesem Amtsbericht veranschlagten Tarife der städtischen Freibäder, AYA-Hallenbad, Bestattung Salzburg, Sporthalle Alpenstraße, Sportzentrum Nord und Probehaus für freie Tanz und Kulturszene, sowie die Parkgebühren für Volksgarten und Freibad Leopoldskron für das Geschäftsjahr 2026 und die Tarife der Eisarena für die Saison 2026/2027.

2. Die Mag. Abt. 7/01- Städtische Betriebe wird ermächtigt

a) bei betrieblichen Erfordernissen (z.B. gesetzliche oder behördliche Vorgaben, technische Gebrechen) temporär eingeschränkt Angebotsänderungen vorzunehmen (z.B. Aussetzen des Saisonkartenverkaufs).

b) in begründeten Anlassfällen abweichende Tarife festzulegen, wenn dies beispielsweise für Projekte der Stadtgemeinde Salzburg oder aus sonstigen betriebswirtschaftlichen Erfordernissen zweckmäßig ist.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 7/01 vom 23.9.2025.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der FPÖ (Beilage 13)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 6)

07/02/65926/2025/001

Friedhofsgebührenordnung 2026

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

1. Die in der Beilage A enthaltene Friedhofsgebührenordnung 2026 sowie die in der Beilage B enthaltenen Friedhofsentgelte 2026 werden zum Beschluss erhoben.

2. Dieser Beschluss gilt für die ab 1.1.2026 bewirkten gebühren- und entgeltspflichtigen Vorgänge.

3. Die MA 7/02 - Friedhöfe wird ermächtigt, im Bedarfsfall bei Einschränkungen von Leistungen sowie zur Unterstützung von Projekten anderer Magistratsdienststellen eine Gebührenreduktion zu gewähren.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 7/02 vom 26.9.2025.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der FPÖ

(Beilage 14)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 7)

07/02/66026/2025/001

Tarife Krematorium Salzburg 2026

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt möge beschließen:

1. Die oben genannte Tarifänderung wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Beschluss gilt für die ab 1.1.2026 entgeltpflichtigen Vorgänge.
3. Sonderkonditionen

Die MA 7/02 – Stadtgärten/Krematorium wird ermächtigt, im Bedarfsfall bei vom Kunden unverschuldeten Mehrleistungen und bei Einschränkung von Leistungen, Sonderkonditionen im branchenüblichen Umfang zu gewähren.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 7/02 vom 26.9.2025.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der FPÖ

(Beilage 15)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 8)

04/00/61897/2025/001

Mittelfristige Finanzplanung 2026 - 2030

Das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts beläuft sich im Jahr 2026 auf -22.139.200 €, 2027 auf -95.749.000 €, 2028 auf -53.517.500 €, 2029 auf -64.905.800 € und 2030 auf -79.546.300 €.

Der Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis) der Voranschlagsquerschnittsrechnung beläuft sich im Jahr 2026 auf -85.447.400 €, 2027 auf -92.974.700 €, 2028 auf -100.700.700 €, 2029 auf -113.865.100 € und 2030 auf -112.915.800 €.

Das Ergebnis des Finanzierungshaushalts (Saldo 5) beläuft sich im Jahr 2026 auf -86.007.700 €, 2027 auf -41.725.900 €, 2028 auf -30.444.900 €, 2029 auf -54.998.300 € und 2030 auf -75.325.900 €. Nur der Abgang im Jahr 2026 kann noch gänzlich durch Liquidität bedeckt werden. Laut der aktuellen Berechnung wird der Haushalt der Stadt Salzburg ab dem Jahr 2027 nicht mehr ausgeglichen sein und den gesetzlichen Anforderungen nicht länger entsprechen.

Aus diesem Grund wird die Mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung 2026-2030 (Amtsbericht samt Beilagen) dem Salzburger Gemeinderat nicht zur Beschlussfassung vorgelegt, sondern zur Beratung und Antragstellung an die zuständigen Organe weitergeleitet.

Es steht weiterhin der geänderte Hauptantrag der SPÖ aus dem Stadtsenat vom 10.11.2025:

Antrag des Berichterstatters; Mittelfristige Finanzplanung 2026 – 2030

(04/00/61897/2025/001)

Die Ergebnisse der mittelfristigen Finanzplanung gemäß Beilagen 1 bis 5 werden zum Beschluss erhoben. Die MA 4 – Finanzen wird beauftragt, die Meldepflicht gem. Artikel 15 ÖStP 2012 auf Basis dieser Ergebnisse vorzunehmen.

(Beilage 16)

Der Berichterstatter stellt zum Amtsbericht der MA 4/00 vom 3.11.2025 den Antrag auf Zustimmung zum geänderten Hauptantrag der SPÖ.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der FPÖ, GR Mag. Rupsch und GR Dr. Ferch

(Beilage 17)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 9)

04/00/20056/2025/055
Voranschlag 2026

der Gemeinderat möge
den Voranschlag 2026 samt Budgeterläuterungen und auf Basis der Ausführungen des
gegenständlichen Amtsberichts zum Beschluss erheben.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 4/00 vom
3.12.2025.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der FPÖ und GR Mag. Rupsch (Beilage 18)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 10)

04/00/20056/2025/049
Voranschlag 2026; öffentliche Einsicht,
Erinnerungen

der Gemeinderat möge die Ausführungen des Amtsberichts zur Kenntnis nehmen.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 4/00 vom
3.11.2025.

Einstimmiger Beschluss (Beilage 19)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 11)

MD/00/15301/2025/061
Umstellung Linie 17 + Linie 18

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1) Der Gemeinderatsbeschluss vom 2.7.2025 zu Amtsbericht Zahl MD/00/146260/2022/092 wird hinsichtlich der Autobuslinie 18 in den Punkten 1), 2), mit diesem Beschluss ab 14.12.2025 aufgehoben und adaptiert.
- 2) Die Linie 18 soll ab dem Fahrplanwechsel 2025 (14.12.2025) bis zum Ende der Semesterferien 2026 auf einen Halbstundentakt, unter Bedienung aller Haltestellen und einer Betriebszeiten Ausweitung, umgestellt werden.
- 3) Ab dem 16.02.2026 soll die Linie 17 mit der Linie 18 fusioniert werden und als neue "Linie 17" die Strecke Messezentrum - Ursulinen über Hanuschplatz verbinden.
- 4) Die 8. Zusatzvereinbarung zum VDV mit der Salzburg Linienverkehrsbetriebe GmbH betreffend der adaptierten Linie 17 und Auflösung der 4. (Linie 17) + 6. (Linie 18) Zusatzvereinbarung wird mit allfälligen geringfügigen Änderungen genehmigt.
- 5) Die Bedeckung des Mehrbedarfs im Budget 2026 soll über die Endabrechnungen der Ticketverkäufe 2025 und Mehreinnahmen im Jahr 2026 unter dem Ansatz 87510 erfolgen.

GR Mag. Kosic hält fürs Protokoll fest, dass es in der vorhandenen Linie 17 tatsächlich sehr wenige Fahrgäste gebe. Insofern sei es sinnvoll, dass sich die Stadt überlege, wie diese Linie attraktiver gestaltet werden könne und aus diesem Grunde werde auch der Zusatzantrag eingebracht.

Es steht weiterhin der Zusatzantrag der ÖVP aus dem Stadtsenat vom 9.12.2025:
Zusatzantrag zu Amtsbericht Umstellung Linie 17 + Linie 18 (MD/00/15301/2025/061):
Nach einem Betriebsjahr ist eine umfassende Evaluierung der neuen Buslinie 17 vorzunehmen. Erweisen sich Auslastungen oder Verkehrssituationen als nicht bedarfsgerecht, ist das Angebot entsprechend zu optimieren.

(Beilage 20)

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/00 vom 25.11.2025 sowie zum Zusatzantrag der ÖVP.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimme von GR Mag. Rupsch

(Beilage 21)

Vortrag Gemeinderat Hannelore Schmidt (TOP 12)

MD/00/38302/2025/002

Abänderung GGO, MGO 2007 und GEM 2022,

Umsetzung der Novelle des Salzburger

Stadtrechts 1966 durch LGBl Nr 29/2025

„Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg wolle – hinsichtlich Art I in Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder - beschließen:

„Artikel I

(GGO)

Gemäß § 20 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl Nr 47/1966, zuletzt geändert durch LGBl Nr 29/2025, wird die vom Gemeinderat am 19. Juli 1966 beschlossene und im Amtsblatt Nr 15/1966, Seite 10 ff, kundgemachte Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg (Gemeinderatsgeschäftsordnung – GGO), zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2024 (Amtsblatt Nr 181/20024), wie folgt – hinsichtlich § 2 Abs 1 und § 2 Abs 2 mit Wirkung vom 1.9.2025 - abgeändert:

1. In § 2 Abs 1 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

2. In § 2 Abs 2 wird die Wortfolge „Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „Pflicht zur Geheimhaltung“ ersetzt.

3. In § 7a Abs 1 wird das Wort „Kontrollamtes“ durch das Wort „Stadtrechnungshofes“ ersetzt.

4. In § 33 lauten die Abs 2 und 3 neu:

„(2) Ferner obliegen dem Stadtsenat kraft Gesetzes noch:

a) die Bestellung, Abberufung und Versetzung von Abteilungsvorständen, Amtsleitern, sowie von Leitern der städtischen Unternehmungen (§ 36 Abs. 2 lit. a StR);

b) die Bestellung und Abberufung der Beisitzer in der Allgemeinen Berufungskommission (§ 36 Abs. 2 lit. b StR);

c) die Begründung von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen (§ 36 Abs. 2 lit. c StR);

d) die Begründung und Kündigung von privatrechtlichen Dienstverhältnissen von Bediensteten der allgemeinen Verwaltung ab dem Einkommensband 15 oder in der Form von Sonderverträgen (§ 36 Abs. 2 lit. d StR);

e) die Bestellung der Leitung von Kindergärten (§ 36 Abs. 2 lit. e StR);

f) der Verzicht auf das Kündigungsrecht bei privat-rechtlichen Dienstverhältnissen (§ 36 Abs. 2 lit. f StR);

g) die Bestellung von Führungskräften, die den Modellfunktionen Führung IIIA oder IIIB zugeordnet sind (§ 36 Abs. 2 lit g StR);

h) die Bestellung und Abberufung des Direktor-Stellvertreters sowie jener Bediensteten, die für den Stadtrechnungshof Prüftätigkeiten ausführen. Die Bestellung und Abberufung erfolgt auf Vorschlag des Stadtrechnungshofdirektors (§ 36 Abs. 2 lit h StR);

i) die Erstattung eines Vorschlages zur Bestellung und Abberufung des Magistratsdirektors (§§ 32 Abs. 3 bzw 36 Abs. 3 lit. a StR);

j) die Erstattung eines Vorschlages zur Bestellung und Abberufung des Stadtrechnungshofdirektors (§§ 33 Abs. 3 bzw 36 Abs. 3 lit. b StR);

k) die Entscheidung, dass bei Abteilungsvorständen keine Verlängerung der Bestattungsdauer erfolgt (§ 36 Abs. 4 lit. a StR);

l) die Entscheidung, dass im Fall des Magistratsdirektors und des Stadtrechnungshofdirektors dem Gemeinderat eine andere Person zur Bestellung vorgeschlagen wird (§ 36 Abs. 4 lit. b StR);

m) Beschlussfassung in Angelegenheiten, die von einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat bei Vorliegen von Bedenken gegen eine Weisung des Bürgermeisters dem Stadtsenat vorgelegt werden (§ 44 Abs. 2 StR);

n) die Beschlussfassung über die Vertretung des Bürgermeisters (§ 47 StR);

o) Beschlussfassungen im Sinne des § 60 Abs. 2 StR bzgl. erwerbswirtschaftlicher Unternehmungen;

p) die Verleihung des Bürgerbriefes sowie von Medaillen und Ehrenringen sowie ein allfälliger Widerruf dieser Ehrungen (§ 73 Abs. 1 und 2 StR);

q) die Beschlussfassung in jenen Angelegenheiten, die dem Stadtsenat nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zukommt.

(3) Dem Kontrollausschuss kommen im einzelnen folgende Aufgaben zu (§ 49a StR):

1. die Vorberatung der Prüfberichte des Stadtrechnungshofes über den Rechnungsabschluss (§ 69 StR) und die Jahresrechnungen der Unternehmungen, Anstalten und Betriebe gemäß den §§ 62 und 64 StR, weiter Prüfberichte und Gutachten, die vom Stadtrechnungshof im Auftrag des Gemeinderates erstattet werden, sowie des Jahresberichtes;

2. die Vorberatung des die Stadt betreffenden Tätigkeitsberichtes des Rechnungshofes;

3. die Vorberatung der Prüfberichte des Stadtrechnungshofes über die widmungsgemäße Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung

(§ 20a Abs 5 StR).

4. die Beratung von Prüfberichten, die vom Stadtrechnungshof im Auftrag des Bürgermeisters oder vom Landesrechnungshof erstattet werden;

5. die Erteilung von Prüfungsaufträgen an den Stadtrechnungshof (§ 52a Abs. 2 StR);

6. die Kenntnisnahme von Prüfungsaufträgen einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion an den Stadtrechnungshof;

7. die Kenntnisnahme von Prüfberichten über die im Auftrag des Kontrollausschusses oder einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion oder von Amts wegen vorgenommenen Prüfungen des Stadtrechnungshofes."

5. Die Überschrift für § 35 lautet neu: „Sonderbestimmungen für den Kontrollausschuss".

6. In § 35 Abs 2 und 2a wird jeweils das Wort „Kontrollamt" durch das Wort „Stadtrechnungshof" ersetzt.

7. In § 35 Abs 3 wird die Wortfolge „Leiter des Kontrollamtes" durch das Wort „Stadtrechnungshofdirektor" ersetzt.

8. In § 35 lauten Abs 5 und 6 neu:

„(5) Der Kontrollausschuss kann im Zuge seiner Beratungen zusätzliche Auskünfte u. dgl. und die Vornahme zusätzlicher Erhebungen durch den Stadtrechnungshof begehren. Bei der Behandlung von Prüfberichten oder Gutachten gemäß § 33 Abs. 3 Z. 1 und 2 (§ 49a Abs. 1 Z. 1 und 2 StR) kann der Kontrollausschuss beschließen, dass der Bericht bzw. das Gutachten noch vor den Beratungen im Gemeinderat auch vom jeweils in Betracht kommenden Ausschuss oder vom Stadtsenat vorzubereiten ist.

(6) Bei der öffentlichen Behandlung von Berichten und Gutachten ist darauf zu achten, dass schutzwürdige personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht verletzt werden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen."

9. Im Anhang zur GGO lautet der KONTROLLAUSSCHUSS (6) neu:

„6.1. Wirkungskreis:

Angelegenheiten des Stadtrechnungshofes (§ 52a Abs 1 StR).

Widmungsgemäße Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung gemäß § 20a Abs 5 StR.

Feststellungen bezüglich Spendenlisten gemäß § 20b Abs 2 StR.

Prüfberichte des Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes.

6.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:

6.2.1. Erteilung von Prüfungsaufträgen an den Stadtrechnungshof;

6.2.2. Kenntnisnahme von Prüfungsaufträgen einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion an den Stadtrechnungshof;

6.2.3. Kenntnisnahme von Prüfberichten über die im Auftrag des Kontrollausschusses oder einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion oder von Amts wegen vorgenommenen Prüfungen des Stadtrechnungshofes."

Artikel II

(MGO 2007)

Aufgrund des § 33 Abs 4 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl Nr 47/1966, zuletzt geändert durch LGBl Nr 29/2025, wird die vom Gemeinderat am 13. Dezember 2006 beschlossene und im Amtsblatt Nr 24/2006 kundgemachte Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – MGO 2007, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 23.10.2024, kundgemacht im Amtsblatt Nr 154/2024, wie folgt – hinsichtlich § 6 Abs 5 und § 11 Abs 3 mit Wirkung vom 1.9.2025 – abgeändert:

1. In § 6 Abs 5 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.
2. In § 11 Abs 3 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“, sowie das Wort „Auskunft“ durch das Wort „Informationen“ ersetzt.
3. In § 14 lauten die Abs 1 und 2 neu:

„(1) Die gemäß § 1 Abs 3 GGO eingerichtete Kanzlei des Gemeinderates hat alle einem Kollegialorgan vom Bürgermeister zugewiesenen Amtsberichte und vom Stadtrechnungshof übermittelte Prüfberichte zu führen. Der Lauf jedes Amtsberichtes und Prüfberichtes ist vom Zeitpunkt seines Einlangens bis zu seiner Weiterleitung nach der Beschlussfassung elektronisch festzuhalten.

(2) Die eingelangten Amtsberichte sind dem für die Beratung und Beschlussfassung zuständigen Kollegialorgan unverzüglich vorzulegen. Die Behandlung von Prüfberichten des Stadtrechnungshofes darf erst nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach Einlangen des Berichtes bei der Kanzlei des Gemeinderates erfolgen. Zwecks Erstellung der Tagesordnungen für die Sitzungen der Kollegialorgane hat sich die Kanzlei des Gemeinderates mit den zuständigen Vorsitzenden rechtzeitig in Verbindung zu setzen. Die vom Vorsitzenden vorgenommene Zuweisung eines Amtsberichtes oder Prüfberichtes an einen Berichtersteller ist in der Tagesordnung der Sitzung bei jedem zur Verhandlung kommenden Gegenstand durch Anführung des Namens des Berichterstellers kenntlich zu machen. Die Übersendung des Amtsberichtes oder Prüfberichtes an den Berichtersteller hat zugleich mit der Zustellung der Tagesordnung durch die Kanzlei des Gemeinderates zu erfolgen.“

4. Der bisherige Abschnitt III (§§ 16 bis 23) entfällt.

5. Der bisherige Abschnitt IV wird zu Abschnitt III und der bisherige Abschnitt V zu Abschnitt IV.

6. Die bisherigen §§ 23a bis 26 werden in §§ 16 bis 19 unnummeriert.

Artikel III

(GEM 2022)

Die Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – GEM 2022 (Anhang zu § 2 Abs 5 MGO 2007), Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2021, kundgemacht im Amtsblatt Nr 140/2021, wird gemäß § 33 Abs 4 des Salzburger Stadtrechts 1966, wie folgt abgeändert:

Der gesamte Aufgabenbereich des Kontrollamtes wird durch den folgenden Aufgabenbereich des Stadtrechnungshofes ersetzt:

„STADTRECHNUNGSHOF

Gebärungsprüfung gemäß § 52a Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966.

Erstattung von Gutachten in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung.

Überprüfungsersuchen des Magistratsdirektors.

Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung gemäß § 20a Salzburger Stadtrecht 1966 und der Überprüfung der von den Gemeinderatsfraktionen übermittelten Spendenlisten auf Vollständigkeit gemäß § 20b Salzburger Stadtrecht 1966.

Durchführung von Projektkontrollen gemäß § 52a Abs 4 Salzburger Stadtrecht 1966.

Vertretung des Stadtrechnungshofes nach außen.““

Die Berichterstellerin weist auf eine Korrektur des Amtsvorschlages hin:

Korrektur Amtsvorschlag MD/00/38302/2025/002 - Abänderung GGO, MGO 2007 und GEM 2022, Umsetzung der Novelle des Salzburger Stadtrechts 1966 durch LGBl Nr 29/2025:

Der Gemeinderat möge den Amtsvorschlag mit Wirkung vom 1.1.2026 beschließen.

Artikel I die Wortfolge „- hinsichtlich § 2 Abs 1 und § 2 Abs 2 mit Wirkung vom 1.9.2025 -“ und in Artikel II die Wortfolge „- hinsichtlich § 6 Abs 5 und § 11 Abs 3 mit Wirkung vom 1.9.2025 -“ ist zu entfallen.

In Artikel I (GGO):

1. In Z 4 (§ 33 Abs 2 und 3) im Abs 2:
 - in der lit. f lautet das Wort „privat-rechtlichen“ richtig „privatrechtlichen“
 - in der lit. g lautet der Klammerausdruck „(§ 36 Abs. 2 lit g StR)“ richtig „(§ 36 Abs. 2 lit. g StR)“
 - in der lit. h lautet der Klammerausdruck „(§ 36 Abs. 2 lit h StR)“ richtig „(§ 36 Abs. 2 lit. h StR)“
2. In Z 4 (§ 33 Abs 2 und 3) im Abs 3:
 - in der Z 3. lautet der Klammerausdruck „(§ 20a Abs 5 StR)“ richtig „(§ 20a Abs. 5 StR)“ (Beilage 22)

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung samt Korrektur zum Amtsvorschlag der MD/00 vom 17.6.2025.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 23)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 13)

MD/00/47123/2025/002

Amtsbericht, Festspielfreikarten

Der Gemeinderat möge beschließen:

- „1. Die Richtlinien für die Vergabe der der Stadtregierung zur Verfügung gestellten Sitzplätze bei den Salzburger Festspielen sind verbindlich.
2. Die Vereinbarung über das Kartenkontingent der Stadt Salzburg für die Salzburger Festspiele zwischen der Stadt Salzburg und dem Salzburger Festspielfonds;
3. Der Bestandsvertrag, welcher am 9.10.1968 zwischen der Stadtgemeinde Salzburg und dem Salzburger Festspielfonds abgeschlossen wurde, wird dahingehend geändert, dass die Bestimmung in § 9, in welcher die kostenlose Überlassung von Plätzen geregelt ist, damit aufgehoben wird.
4. Die Vereinbarung über das Kartenkontingent der Stadt Salzburg für die Osterfestspiele, zwischen der Stadt Salzburg und der Osterfestspiele Salzburg GmbH;
5. Die Vereinbarung über das Kartenkontingent der Stadt Salzburg für Veranstaltungen außerhalb der Festspiele zwischen der Stadt Salzburg und dem Salzburger Festspielfonds.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/00 vom 17.11.2025.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der KPÖ PLUS und FPÖ

(Beilage 24)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 14)

MD/00/71624/2025/002

Anpassung Subventionsrichtlinien

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg wolle die Änderungen der Subventionsrichtlinien der Stadt Salzburg im Dezember 2025 mit Wirkung vom 1.1.2026 wie folgt beschließen:

„Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Richtlinien gelten für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadtgemeinde Salzburg. Über diese haben die nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen zuständigen Organe zu entscheiden.

(2) Förderung im Sinne dieser Richtlinien ist jede vermögenswerte Zuwendung, die die Stadt als Trägerin von Privatrechten physischen, juristischen Personen oder

Personengemeinschaften zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes aus ihren Mitteln gewährt und die Förderungsempfänger zu einem förderungsgerechten Verhalten verpflichtet, ohne dafür ein marktgerechtes Entgelt zu erhalten.

(3) Die Förderungen dürfen grundsätzlich nur für Leistungen und Vorhaben gewährt werden, die nicht gegen geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen geltende Gesetze und Verordnungen verstoßen und zur Verwirklichung der hier normierten Ziele beitragen.

(4) Vom Geltungsbereich dieser Richtlinien ausgenommen sind:

1. Förderungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften;
2. Förderungsmaßnahmen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, welche vor Geltungsbeginn dieser Richtlinien eingegangen wurden;
3. Fraktionsförderungen gemäß § 20a StR;
4. Spenden aus Verfügungsmitteln, Stipendien, Preisverleihungen, Zahlungsnachlässe und Ermäßigungen;
5. Förderungsmaßnahmen, für die Sonderrichtlinien des Gemeinderates bestehen.

(5) Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von diesen Richtlinien oder von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinien beschließen.

Förderungswürdigkeit

§ 2

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass das beantragte Vorhaben Zwecken des Gemeinwohles dient, im allgemeinen öffentlichen Interesse bzw der Bewohner:innen der Stadt liegt, innerhalb des Stadtgebietes verwirklicht wird oder zumindest mit der Stadt oder ihren Bewohner:innen in Zusammenhang steht und wenn das im öffentlichen Interesse gelegene Vorhaben ohne Zuwendung nicht verwirklicht werden kann.

(2) Die Förderung kann von der Gewährung von Fördermitteln anderer Förderungsgeber:innen abhängig gemacht werden. Der/Die Antragsteller:in ist verpflichtet, eine angemessene Eigenleistung zu erbringen, wobei bei der Beurteilung der Angemessenheit grundsätzlich vom Prinzip der Gesamtbetrachtung auszugehen ist.

(3) Der/Die Förderungsempfänger:in hat die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam und dem Förderzweck entsprechend zu verwenden.

(4) Eine Förderung darf nicht gewährt werden, wenn über das Vermögen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels hinreichendem Vermögen abgewiesen wurde oder an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder den fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers/der Förderungswerberin (bzw. der Organwalter:innen bei juristischen Personen) berechnete Zweifel bestehen. Der/Die Förderungswerber:in verpflichtet sich von sich aus auf diesbezügliche Umstände ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Eine Förderung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung einer Förderung maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert wird, wenn unzutreffende Auskünfte erteilt werden, wenn der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann oder die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungskraft des Förderungswerbers/der Förderungswerberin übersteigt.

(6) Bei der Höhe des zu gewährenden Förderungsbetrages ist auf die Förderungswürdigkeit gemäß Absatz 1 und die zur Verfügung stehenden Budgetmittel der Stadt Bedacht zu nehmen.

(7) Sportvereinen dürfen für die professionelle Ausübung von Sportarten mit Ausnahme der Zurverfügungstellung von Sportstätten grundsätzlich keine Förderungen gewährt werden. Das gilt ebenso für Vereine, welche der Allgemeinheit nicht zugänglich sind.

Bedingungen

§ 3

(1) Eine Förderung darf nur über schriftlichen Antrag (inklusive Online-Anträge) gewährt werden, von den Dienststellen bereitgestellte Formulare sind dabei zu verwenden. Der/Die Förderungswerber:in hat darin insbesondere die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben auszufüllen bzw. darzulegen.

(2) Der/Die Förderungswerber:in verpflichtet sich mit der Annahme der Förderung, die Förderungsrichtlinien, allfällige zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen einzuhalten.

(3) Der/Die Förderungswerber:in stimmt ausdrücklich zu, dass die Stadtgemeinde Salzburg den Namen bzw. die Bezeichnung der juristischen Person, die Postleitzahl, den Förderungszweck, die Art und Höhe der Förderung und die Gesamtinvestitionssumme, sofern diese ein Kriterium für die Höhe der Förderung ist, im Internet und in Berichten (z.B. Kultur-, Sozialbericht) zum Zwecke der Offenlegung der Verwendung von öffentlichen Geldern veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Stadtgemeinde Salzburg widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

Der/Die Förderungswerber:in nimmt zur Kenntnis, dass seine zur Förderungsfeststellung bekanntgegebenen Daten im Aktenverwaltungssystem der Stadtgemeinde Salzburg zum Zweck der Förderungsbearbeitung und Verwaltung (Vertragserfüllung) verarbeitet werden, von den Stadtorganen in öffentlicher Sitzung behandelt werden und dass auf Grund geltender Rechtsvorschriften für Kontrollzwecke eine Datenweitergabe an den Stadtrechnungshof, den Rechnungshof, andere Stadt-, Landes- und Bundesstellen und die Europäische Union erforderlich werden kann.

(4) Der/Die Förderungswerber:in ist verpflichtet, über Aufforderung alle weiteren zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu erteilen. Wenn es die Stadtgemeinde zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit für zweckmäßig erachtet, ist sie berechtigt, die Gebarung des Förderungswerbers/der Förderwerberin auch mittels Einschau an Ort und Stelle durch geeignete Organe oder Magistratsbedienstete oder dritte Personen (z.B. Wirtschaftsprüfer) zu überprüfen. Der/Die Förderungswerber:in bzw -empfänger:in ist verpflichtet, von seinen/ihren Mitarbeiter:innen zum Nachweis der Eignung die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugend“ gem. § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz i.d.g.F. zu verlangen, sofern diese Mitarbeiter:innen bei ihrer Tätigkeit in direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Förderung, die im Voranschlag selbst oder in den Erläuterungen dazu ausgewiesen ist, besteht nicht.

(6) Der/Die Förderungsempfänger:in nimmt zur Kenntnis, dass die Stadtgemeinde Salzburg nach dem Informationsfreiheitsgesetz verpflichtet ist, alle Informationen zur gewährten Förderung, sofern diese von allgemeinem Interesse sind, zu veröffentlichen und auf Antrag Personen zugänglich zu machen, sofern kein Geheimhaltungsgrund vorliegt.

Mehrfachförderungen

§ 4

Mehrfachförderungen durch verschiedene Magistratsdienststellen für einen Förderungsgegenstand/zweck sind unzulässig. Ausnahmen davon können die zuständigen Organe verfügen.

Auszahlungen

§ 5

(1) Förderungen bis zum Betrag von € 20.000,-- werden in einer Summe, höhere Förderungsbeträge in Monatsraten ausbezahlt. Bei einer Beschlussfassung über eine Jahresförderung sind die Raten für jenen Zeitraum, der vor der Gewährung der Förderung liegt, in einer Summe auszubezahlen.

(2) Die Stadtgemeinde Salzburg behält sich das Recht vor, mit Teilen oder der gesamten Förderung Forderungen der Stadt oder Forderungen berechtigter Dritter abzudecken.

(3) Von Absatz 1 und 2 kann abgewichen werden, wenn das jeweils für die Förderungsgewährung zuständige Organ dies mit einer sachlichen Begründung beschließt.

Verwendung der Förderungsmittel und Förderungskontrolle

§ 6

(1) Der/Die Förderungswerber:in hat die erhaltenen Förderungsmittel nach den Auflagen, Bedingungen und Befristungen der Stadtgemeinde Salzburg, ihrer Widmung entsprechend, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu verwenden. Die Stadtgemeinde Salzburg kann sich Sicherstellungen vorbehalten.

(2) Wenn das geförderte Vorhaben nicht in der geplanten Art und Weise oder zum geplanten Zeitpunkt ausgeführt wird oder sich sonstige wesentliche Änderungen ergeben, hat dies

der/die Förderungsempfänger:in der für die Förderung zuständigen Dienststelle des Magistrates umgehend mitzuteilen.

(3) Der/Die Förderungswerber:in hat der zuständigen Dienststelle des Magistrates die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages in der von der Stadt festgelegten Form nachzuweisen. Er/Sie hat über Aufforderung alle weiteren zur Beurteilung der zweckrichtigen Verwendung der Fördermittel notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Stadtgemeinde Salzburg ist berechtigt, die Gebarung des Förderungsempfängers/der Förderungsempfängerin auch mittels Einschau an Ort und Stelle durch eigene Organe oder durch beauftragte dritte Personen, z. B. Wirtschaftsprüfer:innen, zu überprüfen, wenn sie dies zur Beurteilung der zweckrichtigen Verwendung der Fördermittel für notwendig erachtet.

(4) Bei Jahresförderungen können Mittel in Höhe von 3 Monatsanteilen der gewährten Förderung in begründeten Einzelfällen auf das nächste Jahr übertragen werden. Bei anderen Förderungen kann durch die mit der Förderungsvergabe betraute Abteilung in begründeten Einzelfällen eine Fristerstreckung für deren Realisierung erfolgen, sofern die Widmung der Förderung im Wesentlichen unverändert bleibt. Über diese Bestimmungen hinausgehende, wesentliche Änderungen sind dem ursprünglich beschlussfassenden Organ zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, auf die Förderung durch die Stadt hinzuweisen, möglichst unter Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Vorlagen.

(6) Der/Die Förderungsempfänger:in nimmt zur Kenntnis, dass die Stadtgemeinde Salzburg nach dem Informationsfreiheitsgesetz verpflichtet ist, alle Informationen zur gewährten Förderung, sofern diese von allgemeinem Interesse sind, zu veröffentlichen und auf Antrag Personen zugänglich zu machen, sofern kein Geheimhaltungsgrund vorliegt.

Rückzahlung der Förderung

§ 7

Der/Die Förderungswerber:in ist verpflichtet, die Förderung innerhalb einer von der Stadtgemeinde Salzburg festzusetzenden angemessenen Frist, allenfalls samt den gesetzlichen Zinsen, zurückzuzahlen, wenn die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet wurden oder er den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht oder nicht vollständig in der von der Stadtgemeinde Salzburg festgelegten Form erbracht, unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder Bedingungen, Auflagen oder Befristungen der Stadt nicht eingehalten hat.

Schlussbestimmungen

§ 8

(1) Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Auszahlung eines beschlossenen Förderungsbetrages innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

(2) Mündliche oder schriftliche Zusagen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes oder diesen Richtlinien (ausgenommen ein Widerruf gem. § 3 Abs. 3 dieser Richtlinien) sind wirkungslos."

Der Berichterstatter weist auf eine Korrektur des Amtsvorschlages hin:

Korrektur Amtsvorschlag AB MD/00/71624/2025/002- Anpassung Subventionsrichtlinien:

In § 1 Abs. 2 lautet die Wortfolge „die Förderungsempfänger“ richtig „die Förderungsempfänger:innen“.

In § 2 Abs. 1 lautet die Abkürzung „bzw“ richtig „bzw.“.

In § 3 Abs. 4 zweiter Satz lautet das Wort „Förderwerberin“ richtig „Förderungswerberin“, sowie das Wort „Wirtschaftsprüfer“ richtig „Wirtschaftsprüfer:innen“.

In § 6 Abs. 5 lautet die Wortfolge „Der Förderungsempfänger“ richtig „Der/Die Förderungsempfänger:in“.

In § 7 lautet der Ausdruck „er“ richtig „er/sie“.

(Beilage 25)

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung samt Korrektur zum Amtsvorschlag der MD/00 vom 14.11.2025.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der FPÖ

(Beilage 26)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 15)

MD/00/74591/2025/003

Einstellung der Förderung von
Photovoltaikanlagen mit 31.12.2025

Der Gemeinderat der Stadt Salzburg möge beschließen, die Richtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen für Private und Photovoltaikanlagen für Firmen bereits mit dem 31.12.2025 ersatzlos auslaufen zu lassen.

Es steht weiterhin der geänderte Hauptantrag der SPÖ aus dem Stadtsenat vom 9.12.2025: MD/00/74591/2025/003 – Einstellung der Förderung von Photovoltaikanlagen mit 31.12.2025

Geänderter Hauptantrag

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Richtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen für Private und Photovoltaikanlagen für Firmen wird für die Jahre 2026 und 2027 ausgesetzt. (Beilage 27)

Der Berichterstatter stellt zum Amtsbericht der MD/00 vom 11.11.2025 den Antrag auf Zustimmung zum geänderten Hauptantrag der SPÖ.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 28)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 16)

MD/00/75069/2025/001

AB zur Festlegung der Richtlinie für die
Klimaticketförderung 2026

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die "Richtlinie der Klimaticketförderungen 2026 der Stadtgemeinde Salzburg" (Beilage 1) wird beschlossen. Es werden dafür EUR 350.000 auf der VAST.: 1.52200.768000.4 bereitgestellt. Die Wirksamkeit dieser Richtlinie endet mit 31.12.2026. Die Einreichfrist für die Förderung der KlimaTickets endet mit 30.11.2026 oder wenn die Budgetmittel aufgebraucht sind.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/00 vom 17.11.2025.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimme von GR Mag. Rupsch

(Beilage 29)

Vortrag Gemeinderat Nikolaus Kohlberger (TOP 17)

MD/02/12140/2025/026

Vorschlag für die Bestellung einer fachkundigen
Laienrichterin sowie einer Ersatzrichterin für den
Senat in Disziplinarangelegenheiten beim
Landesverwaltungsgericht Salzburg durch die
Landesregierung.

der Gemeinderat möge gem. § 118 Abs. 1 MagBeG beschließen:

„Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg schlägt

Dr.in Ines Graf als fachkundige Laienrichterin
und

Dr.in Dominika Majorowski als Ersatzrichterin

zur Bestellung durch die Landesregierung für den Senat in Disziplinarangelegenheiten beim Landesverwaltungsgericht Salzburg für die Funktionsperiode 01.01.2026 – 31.12.2031 vor.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/02 vom 18.11.2025.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 30)

Vortrag Gemeinderat Nikolaus Kohlberger (TOP 18)

MD/02/12140/2025/027

Ergänzung zum Amtsbericht vom 18.11.2025
betr. den Vorschlag für die Bestellung einer
Ersatzrichterin für die am 18.12.2025 geplante
Verhandlung für den Senat in
Disziplinarangelegenheiten beim LVwG Salzburg
durch die Landesregierung

der Gemeinderat möge gem. § 118 Abs. 1 MagBeG beschließen:

„Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg schlägt

Dr.in Dominika Majorowski als Ersatzrichterin

zur Bestellung durch die Landesregierung für den Senat in Disziplinarangelegenheiten beim
Landesverwaltungsgericht Salzburg für die am 18. Dezember 2025 geplante Verhandlung
vor.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/02 vom 26.11.2025.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 31)

Vortrag Gemeinderat Markus Grüner-Musil (TOP 19)

02/00/10783/2025/040

Fachbeirat "Kunst im öffentlichen Raum" - Statut

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Salzburg stimmt der Neufassung der Statuten des
Fachbeirats Kunst im öffentlichen Raum (Kunstbeirat) zu.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 2/00 vom 3.10.2025.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 32)

Vortrag Gemeinderat Monika Maria Eibl (TOP 20)

02/00/40443/2025/018

Israelitische Kultusgemeinde Salzburg,
Synagoge, Sanierung 2025-2026

Die Israelitische Kultusgemeinde Salzburg erhält für den die Sanierung der Synagoge einen
Investitionszuschuss in der Höhe von € 750.000,00.

Die Bedeckung erfolgt durch die VAST 1.39000.774000.8 (Kirchliche Angelegenheiten;
Kapitaltransferzlg. an sonst. Träger d, öffentl. Rechts).

Die Förderung wird in zwei Teilen ausbezahlt:

2025 € 500.000

2026 € 250.000

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 2/00 vom 21.10.2025.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimme von GR Mag. Rupsch

(Beilage 33)

Vortrag Gemeinderat Daniel Käfer (TOP 21)

03/00/16536/2023/013

Aktiv:KartePLUS - Tarifierhöhung der SVV-
Klimatickets ab 2026

Der Gemeinderat möge beschließen:
„Der Amtsbericht wird zur Kenntnis genommen.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 3/00 vom
5.11.2025.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 34)

Vortrag Gemeinderat Folasade Esther Soyoye (TOP 22)

03/00/73527/2025/001

Zusammenführung von Seniorentreff Salzburg
Süd und Bewohnerservicestelle Salzburg Süd
unter der Trägerschaft des Salzburger
Diakoniewerkes

Der Gemeinderat der Stadt Salzburg möge beschließen:

1. Die geplante Vereinsauflösung des Seniorentreffs Salzburg Süd wird zur Kenntnis genommen.
2. Das im Amtsbericht skizzierte Vorgehen zur Integration der Vereinsagenden in die Arbeit des BWS Salzburg Süd wird befürwortet.
3. Der beiliegende Prekariatsvertrag (Beilage B) mit dem Evangelischen Diakoniewerk Gallneukirchen (ZVR 405344058) über die unentgeltliche Gebrauchsüberlassung der genannten Räumlichkeiten zum Zweck des Betriebs eines Gebietsbetreuungszentrums für Senioren und einer Bewohnerservicestelle wird genehmigt.
4. Die Zurverfügungstellung der unter Punkt 3.2 beschriebenen indirekten Personalsubvention an das Diakoniewerk zu Gunsten des BWS Salzburg Süd wird genehmigt.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 3/00 vom 5.11.2025.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 35)

GR Enzinger ist während der Behandlung der Amtsberichte Top 23 – Top 28 nicht im Sitzungssaal

Vortrag Gemeinderat Sabine Gabath (TOP 23)

03/00/75221/2025/002

Frauenförderplan und Plan für die Gleichstellung 2025

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der Amtsbericht wird zur Kenntnis genommen
2. Der Frauenförderplan 2025 (Beilage A) wird zum Beschluss erhoben.

GR Mag. Koscic hält fürs Protokoll fest, man sei im Sinne der Frauenförderung und der Gleichstellung im Magistrat dann am Ziel angelangt, wenn dieser Amtsbericht künftig obsolet werde und nicht mehr vorgelegt werden müsse.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 3/00 vom 14.11.2025.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimme der FPÖ

(Beilage 36)

Vortrag Gemeinderat Folasade Esther Soyoye (TOP 24)

03/00/76710/2025/001

Evaluierung und Fortführung des Projektes

Parklets in der Stadt Salzburg

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Evaluationsbericht sowie die Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.

Es steht weiterhin die Protokollanmerkung der ÖVP aus dem Stadtsenat am 9.12.2025, wonach bei nur drei teilnehmenden Einrichtungen klar erkennbar sei, dass das Projekt Parklet nicht als attraktiv angenommen und wahrgenommen werde. Daher erachte man es nicht als sinnvoll, die Aufbauzeit unnötig zu verlängern, da die Parklets ohnehin bereits drei Monate vor Ort stünden und eine Verlängerung den Parkdruck weiter erhöhen würde.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 3/00 vom 24.11.2025.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimme der FPÖ

(Beilage 37)

Vortrag Gemeinderat Orhan Dönmez (TOP 25)

03/00/79345/2024/045

Mittelfristige Fördervereinbarungen

Jugendzentren 2026 - 2028

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Ergänzend zu den vorhandenen Betriebsführungsverträgen sind von den jeweils zuständigen Dienststellen des Magistrates der Stadtgemeinde Salzburg mittelfristige Fördervereinbarungen für den Zeitraum 2026 bis 2028 mit folgenden Rechtsträgern für folgende Einrichtungen abzuschließen.

a. Verein zur Förderung von Jugendkultur und stadtteilorientierter Jugendarbeit in Itzling für das JUZ Corner

b. Verein Open Doors, Verein zur Förderung Internationaler Jugendarbeit in Salzburg für das JUZ Get2gether

c. Verein Jugendzentrum IGLU

d. Verein Jugend- und Kinderhaus Liefering

e. Verein Spektrum für

- Kinder- und Jugendzentrum Lehen
- Kinder- und Jugendzentrum Taxham und der Abenteuerspielplatz
- Kommunikationszentrum Berger-Sandhofer, JUZ Kendlerstraße
- Kinder- und Jugendarbeit in der Forellenweg- und Bolaringsiedlung

2. Folgende Förderbeträge für die Jahre 2026 bis 2028 sind auf der VaSt. 1.25900.757000.6 - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Transfers an private Organisationen ohne

Erwerbszweck – vorzusehen und von dort zur Anweisung zu bringen:

Jugendzentrum Corner

2026 € 224.000,-

2027 € 231.500,-

2028 € 272.223,10

Jugendzentrum Get2gether

2026 € 109.803,-

2027 € 113.646,-

2028 € 117.625,-

Jugendzentrum IGLU

2026 € 80.340,-

2027 € 82.750,20

2028 € 85.232,71

Jugend- und Kinderhaus Lieferung

2026 € 347.905,42,-

2027 € 360.082,11

2028 € 372.684,98

Verein Spektrum

2026 € 1.179.700,-

2027 € 1.217.300,-

2028 € 1.256.300,-

3. Das Jugendzentrum Corner darf den budgetären Überhang aus den letzten Jahren in der Höhe von € 80.339,60 für die Personalaufstockung im Ausmaß von 25 Wochenstunden für die Jahre 2026 und 2027 verwenden.

4. Die Stadtgemeinde Salzburg ist berechtigt, die Förderung für das Jahr 2028 zu kürzen, wenn der Gemeinderat auf Grund eklatanter finanzieller Probleme der Stadt vor Jahresablauf einen entsprechenden Beschluss fasst.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 3/00 vom 25.9.2025.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 38)

Vortrag Gemeinderat Mag. Dzana Schütter (TOP 26)

03/00/79345/2024/053

Diakoniewerk Salzburg: Budgetüberschuss/-
abgang Tageszentren und Förderabwicklung
Projekt StoP

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Das Diakoniewerk Salzburg - Rechtsträger Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen darf den Überschuss aus dem Betrieb des Tageszentren für das Jahr 2024 dazu verwenden, den Abgang des Rumpfbudgets 2023 in der Höhe von € 61.892,- auszugleichen. Von einer Rückforderung des Überhangs 2024 wird demnach abgesehen.

2. Für das Diakoniewerk Salzburg - Rechtsträger Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen wird ab 2026 die Förderung für das Projekt StoP - Stadtteil ohne Partnergewalt als Gesamtförderung für alle StoP-Standorte bereitgestellt.

Es steht weiterhin der Zusatzantrag zu Punkt 2 des Amtsvorschlages der ÖVP aus dem Stadtsenat vom 9.12.2025:

Zusatzantrag zu Amtsbericht Diakoniewerk Salzburg: Budgetüberschuss/-abgang
Tageszentren und Förderabwicklung Projekt StoP (03/00/79345/2024/053):

Dem Fachausschuss wird jährlich ein Bericht zum Projekt StoP vorgelegt. (Beilage 39)

Die Berichterstatterin weist zum Amtsbericht der MA 3/00 vom 20.11.2025 auf die punktweise Abstimmung im Stadtsenat am 9.12.2025 hin.

Der Vorsitzende lässt wie folgt abstimmen:

Über Punkt 1 des Amtsvorschlages:

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der ÖVP und GR Dr. Ferch

Über den Zusatzantrag der ÖVP:

Mehrheitlich abgelehnt gegen die Stimmen der ÖVP und GR Dr. Ferch

Über Punkt 2 des Amtsvorschlages:
Einstimmiger Beschluss

(Beilage 40)

Vortrag Gemeinderat Daniel Käfer (TOP 27)

03/04/10894/2025/002
Amtsbericht - Ankauf eines Schockfrosters zur
Erweiterung der Produktionsmenge der
Großküche im Seniorenwohnhaus Hellbrunn

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Salzburg möge beschließen
„Der Ankauf eines Schockfrosters beim Bieter 1 zum Gesamtpreis von € 80.026,08 inklusive
20 % MwSt. zur Erweiterung der Produktionskapazitäten der Großküche im
Seniorenwohnhaus Hellbrunn wird zur Kenntnis genommen.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 3/04 vom
2.10.2025.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 41)

Vortrag Gemeinderat Martina Thaler (TOP 28)

03/04/10894/2025/012
Amtsbericht - Anpassung Selbstzahler-Tarife
2026; Anpassung der Regelung zur Einhebung
von Kautionen; Anpassung
Seniorenwohnhausvertrag

Der Gemeinderat möge beschließen:

"1. Die Änderung der Selbstzahler-Tarife der städtischen Seniorenwohnhäuser ab dem
01.01.2026 wird wie folgt genehmigt:

Grundtarif Wohngruppe € 50,63

Grundtarif Hausgemeinschaft € 51,51

Pflegetarif 1 € 27,48

Pflegetarif 2 € 43,68

Pflegetarif 3 € 86,08

Pflegetarif 4 € 113,68

Pflegetarif 5 € 131,38

Pflegetarif 6 € 139,98

Pflegetarif 7 € 144,38

2. Die Änderung der Kurzzeitpflegetarife der städtischen Seniorenwohnhäuser ab dem
01.01.2026 wird wie folgt genehmigt:

Grundtarif Kurzzeitpflege € 51,51

Pflegetarif 1+2 € 43,68

Pflegetarif 3 € 86,08

Pflegetarif 4 € 113,68

Pflegetarif 5 € 131,38

Pflegetarif 6 € 139,98

Pflegetarif 7 € 144,38

3. Auf die Einhebung von Kautionen wird künftig verzichtet und die derzeit verwahrten
Kautionen werden an die Bewohner:innen zurückgezahlt.

4. Die Zusatzvereinbarung zum Seniorenwohnhausvertrag (Beilage B) wird zur Kenntnis
genommen.

5. Die Änderung des Seniorenwohnhausvertrages (Beilage C) werden zur Kenntnis
genommen."

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 3/04
vom 15.10.2025.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 42)

Bgm.-Stv. Dr. Florian Kreibich ist während der Behandlung des nachstehenden Amtsberichtes nicht im Sitzungssaal

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 29)

04/00/40834/2007/627
Vereinbarung mit General-Keyes-Straße
Liegenschaftsverwaltungs GmbH

Der Gemeinderat genehmigt den Abschluss der beiliegenden Vereinbarung (Beilage ./A).

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 4/00 vom 2.12.2025.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der ÖVP, FPÖ und GR Mag. Rupsch (Beilage 43)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 30)

04/00/65191/2023/055
Verein Salzburger Rundweg Gaisberg,
Vorzeitige Abänderung sowie Verlängerung der
Fördervereinbarung für die Pflege und Kontrolle
des Rundwanderweges, der Zistelrunde und der
Gipfelrunde am Gaisberg für die Jahre 2026,
2027 und 2028

Der Gemeinderat möge auf Grundlage der beiliegenden Fördervereinbarung mit dem Verein Salzburger Rundweg Gaisberg für die Pflege und Kontrolle des Rundwanderweges, der Zistelrunde und der Gipfelrunde am Gaisberg den Abschluss einer neuen Fördervereinbarung für die Jahre 2026 bis 2028 zu den im Amtsbericht angeführten (geänderten) Bedingungen mit einem gleichbleibenden Förderbetrag in der Höhe von jährlich € 43.000,-- beschließen.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 4/00 vom 3.12.2025.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 44)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 31)

04/00/75880/2025/005
Erhöhung der Buchungsgebühr für die Slots
an den Busterminals Nord und Süd
Erhöhung der Parkgebühr für Busse an den
Parkplätzen Nord und Süd

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1) Der Erhöhung der Buchungsgebühr für die jeweiligen Zeitslots an den Busterminals Nord und Süd auf brutto € 90,-- wird zugestimmt.
- 2) Der Erhöhung der Parkgebühr für Busse an den Parkplätzen Nord und Süd auf brutto € 20,--/Stunde bzw. maximaler Tagestarif von brutto € 90,-- wird zugestimmt.
- 3) Die Vast 2.64070.811000.3 wird von den gemeldeten € 1.900.000 (netto) auf € 2.300.000 (netto) erhöht.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 4/00 vom 3.12.2025.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 45)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 32)

04/01/10312/2025/004

Jahresbericht 2024 über Transferzahlungen,
Nachlässe und Zahlungserleichterungen

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Bericht über die im Jahr 2024 geleisteten Transferzahlungen sowie die gewährten Nachlässe und Zahlungserleichterungen für Anliegerleistungen und die geleisteten indirekten Subventionen einschließlich der Beilagen 1 und 2 werden zu Kenntnis genommen.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 4/01 vom 2.12.2025.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 46)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 33)

04/02/77657/2025/001

Strategische Jahresplanung der Stadt Salzburg:
Schulden- und Liquiditätsmanagement 2026

der Gemeinderat möge beschließen:

1. Die MA 4 – Finanzen richtet die Finanzgebarung des Haushaltsjahres 2026 nach den Grundsätzen und Bestimmungen der im Amtsbericht dargelegten strategischen Jahresplanung aus. Aus Transparenzgründen wird der gegenständliche Amtsbericht samt Beilage auf der Internetseite der Stadt Salzburg veröffentlicht.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 4/02 vom 27.11.2025.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der FPÖ und GR Mag. Rupsch

(Beilage 47)

Vortrag Gemeinderat Christina Dorner, LL.M.oec. (TOP 34)

05/01/15443/2023/032

Quartiersdialog Andräviertel Endbericht
Quartiersdialog Steingasse - Beschlussfassung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg nimmt die Ergebnisse des Projekts „Quartiersdialoge - Leben im Welterbe“, beschrieben in den Pkt A) bis H), zur Kenntnis.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 5/01 vom 3.11.2025.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 48)

GR Dürnberger ist während der Abstimmung über die Punkte 1 – 5 nicht im Sitzungssaal

Vortrag Gemeinderat Mag. Ingeborg Haller (TOP 35)

05/03/40622/2025/004

Räumliches Entwicklungskonzept der Stadt Salzburg
Absicherung von Planungsabsichten betr. GSt. 138/1,

138/3, 263/5, 263/6, 263/7, 688/9(Teilflächen),
 alle KG Gnigl; Gst. 2905/1 (Teilfläche),
 G Hallwang II; Gst. 315/1, 503/1, 510/1, 1440/2 (Teilflächen),
 alle KG Leopoldskron; Gst. 783/1 (Teilfläche),
 KG Maxglan; Behördliche Bausperre gemäß § 21 ROG 2009;
 Beschlussfassung durch den Gemeinderat

„Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Für die Fläche 1 laut Beilage, Grundstücke 263/6 und 263/7, beide KG Gnigl, wird gemäß § 21 ROG 2009 eine behördliche Bausperre erlassen.
2. Für die Fläche 2 laut Beilage, Grundstück 263/5, KG Gnigl, wird gemäß § 21 ROG 2009 eine behördliche Bausperre erlassen.
3. Für die Fläche 3 laut Beilage, Grundstück 688/9, KG Gnigl, wird gemäß § 21 ROG 2009 eine behördliche Bausperre erlassen.
4. Für die Fläche 4 laut Beilage, Grundstück 2905/1 KG Hallwang II, wird gemäß § 21 ROG 2009 eine behördliche Bausperre erlassen.
5. Für die Fläche 5 laut Beilage, Grundstücke 138/1 und 138/3, beide KG Leopoldskron, wird gemäß § 21 ROG 2009 eine behördliche Bausperre erlassen.
6. Für die Fläche 6 laut Beilage, Grundstück 315/1, KG Leopoldskron, wird gemäß § 21 ROG 2009 eine behördliche Bausperre erlassen.
7. Für die Fläche 7 laut Beilage, Grundstücke 503/1, 503/10 und 1440/2, alle KG Leopoldskron, wird gemäß § 21 ROG 2009 eine behördliche Bausperre erlassen.
8. Für die Fläche 8 laut Beilage, Grundstück 783/1, KG Maxglan, wird gemäß § 21 ROG 2009 eine behördliche Bausperre erlassen.

Ziel dieser Bausperren ist es, die Durchführung der Planungen (Änderung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes / Änderung des Flächenwidmungsplanes) im Sinne des § 21 Abs 1 ROG 2009 nicht erheblich zu erschweren oder unmöglich zu machen. In diesem Zusammenhang ist die Realisierung der für die genannten Liegenschaften zum Ausdruck gebrachten Planungsabsichten zu sichern. Diese bestehen für alle gegenständlichen Flächen im Erhalt als unbebaute Freifläche (Teil der Freiflächenentwicklung des REK). Betreffend die Flächen 1 und 2 ist zusätzlich die Errichtung einer Verbindung für den Fuß- und Radverkehr Gegenstand der Planungsabsicht. Zur Absicherung dieser Ziele soll nachfolgend die Durchführung einer diesbezüglichen Änderung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplans zum Zwecke der Umwidmung der aktuell als Bauland („Gewerbegebiet“, „Erweitertes Wohngebiet“ bzw. „Dorfgebiet“) ausgewiesenen Teile der Grundflächen in eine Grünlandkategorie gemäß § 36 ROG 2009 eingeleitet werden.“

Die Berichterstatterin weist zum Amtsbericht der MA 5/03 vom 19.9.2025 auf die punktweise Abstimmung im Stadtsenat am 10.11.2025 hin.

Der Vorsitzende lässt wie folgt abstimmen:

Über die Punkte 1 - 4 des Amtsvorschlages:

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der ÖVP, FPÖ, GR. Mag. Rupsch und GR Dr. Ferch

Über Punkt 5 des Amtsvorschlages:

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimme von GR Dr. Ferch

Über Punkt 6 des Amtsvorschlages:

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der ÖVP, FPÖ, GR. Mag. Rupsch und GR Dr. Ferch

Über Punkt 7 des Amtsvorschlages:

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimme von GR Dr. Ferch

Über Punkt 8 des Amtsvorschlages:

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der ÖVP, FPÖ, GR Mag. Rupsch und GR Dr. Ferch

(Beilage 49)

Vortrag Gemeinderat Dipl.-Ing. Christoph Bernd Brandstätter (TOP 36)

05/03/47121/2025/007

Gestaltungsbeirat für die Landeshauptstadt Salzburg

Vorzeitige Abberufung und Neubestellung eines Mitgliedes

(innerhalb der 15. Funktionsperiode)

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

"Gemäß § 62 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, idgF in Verbindung mit § 3 der Verordnung der Salzburger Landesregierung über nähere Bestimmungen für die Einrichtung und Geschäftsführung der Gestaltungsbeiräte, LGBl Nr 67/1993, idgF wird

das Mitglied

Dr. Joëlle Zimmerli

mit Wirksamkeit vom 18.1.2026 vor Ablauf der 15. Funktionsperiode des Gestaltungsbeirates abberufen

und

Dipl.-Ing. Karoline Streeruwitz

als Mitglied

für die restliche Dauer der 15. Funktionsperiode des Gestaltungsbeirates (bis 17.07.2027) – unbeschadet der Möglichkeit einer früheren Abberufung – mit Wirksamkeit ab 18.1.2026 bestellt."

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 5/03 vom 3.11.2025.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der FPÖ

(Beilage 50)

Vortrag Gemeinderat Mag. (FH) Hermann Wielandner (TOP 37)

05/03/61360/2025/006

Bebauungsplan der Grundstufe "MAXGLAN-SÜD

KAROLINGERSTRASSE 8 / G1" im Bereich

Karolingerstraße und Kugelhofstraße

Beschlussfassung durch den Gemeinderat

"Der Gemeinderat möge beschließen:

Gemäß § 65 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird der Bebauungsplan der Grundstufe "MAXGLAN-SÜD KAROLINGERSTRASSE 8 / G1" entsprechend der planlichen Darstellung ON 7 für den Bereich Karolingerstraße und Kugelhofstraße beschlossen."

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 5/03 vom 21.10.2025.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 51)

Vortrag Gemeinderat Mag. Ingeborg Haller (TOP 38)

05/03/70601/2025/001

Salzburger Mobilitätsplan 2040 - Teil 1

(Ziele und Indikatoren)

Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge beschließen:

A) Der aktuelle Stand des Salzburger Verkehrs- und Mobilitätssystems, wie im Grundlagenbericht (ON 2 des Aktes) dargestellt, wird zur Kenntnis genommen.

B) Das Zukunftsbild sowie die „Übergeordneten Ziele im Mobilitätsbereich“ werden wohlwollend zur Kenntnis genommen.

C) Die Stadt Salzburg strebt bis zum Jahr 2040 einen Anteil des Umweltverbundes von mindestens 80 % am gesamten Modal Split an und setzt sich zu dem das Ziel, bis 2030 die Vision Zero (null Verkehrstote) zu erreichen.

Die quantitativen Zielsetzungen für das Jahr 2040 gemäß dem Bericht „Ziele & Indikatoren“ (Beilage) bilden sowohl für das gesamte Verkehrs- und Mobilitätssystem als auch für die einzelnen Bereiche die Grundlage für das zukünftige Handeln bei der Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen sowie Planungsprojekten.

Die qualitativen Zielsetzungen für das Jahr 2040 gemäß dem Bericht „Ziele & Indikatoren“ (Beilage) bilden ebenso die Grundlage für das zukünftige Handeln im gesamten Verkehrssystem und in den einzelnen Bereichen bei der Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen sowie Planungsprojekten.

Die MA 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr wird beauftragt, einen Maßnahmen- und Projektkatalog (SUMP Phase 3) zu erarbeiten, der der Erreichung der quantitativen und qualitativen Zielsetzungen sowie der Umsetzung des Zukunftsbildes dient.“

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 5/03 vom 20.10.2025.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der ÖVP, FPÖ und GR Mag. Rupsch (Beilage 52)

Vortrag Gemeinderat Hannelore Schmidt (TOP 39)

05/03/74754/2024/008

Bebauungsplan der Grundstufe "LANSERHOF II
1 / G1" im Bereich nördlich anschließend an die
Lanserhofstraße, den Haslbergerweg und den
Gaiglbach - Teilbereich geförderter Mietwohnbau
Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge beschließen:

Gemäß § 65 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird der Bebauungsplan der Grundstufe "LANSERHOF II - 1 / G1" entsprechend der planlichen Darstellung ON 9 im Bereich nördlich anschließend an die Lanserhofstraße, den Haslbergerweg und den Gaiglbach, beschlossen.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 5/03 vom 28.10.2025.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 53)

Vortrag Gemeinderat Cornelia Plank (TOP 40)

06/00/30950/2024/017

Strombeschaffung 2027-2029

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Die Stadtgemeinde Salzburg, vertreten durch die MA 6/00, vereinbart mit der Salzburg AG die Beschaffung von Strom für die Belieferungsjahre 2027 bis 2029 mittels eines Stop-Loss-Order Auftrags.

2. Der dadurch notwendige Zusatz zum Stromvertrag (Beschaffungsvereinbarung für die Jahre 2027 bis 2029) wird nach Abschluss zur rechtsgültigen Unterschrift dem Bürgermeister, dem Magistratsdirektor und einem Gemeinderat vorgelegt.

3. Der für die Beschaffung erforderliche Beschaffungsauftrag wird als Beilage im Amtsbericht mit beschlossen und erhält mit Beschlussfassung des Amtsberichts Gültigkeit.

4. Die MA 6/00 Baudirektion erhält die Ermächtigung, bei entsprechenden Ereignissen von folgender Klausel in der vorliegenden Zusatzvereinbarung zum Stromverbrauch Gebrauch zu nehmen. Diese Ermächtigung soll ausschließlich dazu verwendet werden, die Absicherung des Energiebudgets zu gewährleisten:

„Die Stop-Loss-Order kann bei Eintritt von unvorhersehbaren Ereignissen (Krieg, kurzfristige Versorgungsengpässe oder sonstige) jederzeit von den Vertragsparteien ausgesetzt werden. Die Stadt Salzburg ist berechtigt, die Stop-Loss-Order einseitig auszusetzen, um eine sofortige Beschaffung wie in Variante 1 dargestellt, durchzuführen oder um sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu aktivieren.“

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 6/00 vom 20.10.2025.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 54)

Vortrag Gemeinderat Folasade Esther Soyoye (TOP 41)

06/01/17981/2025/018

Öffentliche WC-Anlagen - Erhöhung der Benützungsgebühr, Einführung eines bargeldlosen Bezahlsystems sowie Ausweitung der kostenpflichtigen Nutzung für zwei zusätzliche Anlagen

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

1. Die kostenpflichtige Nutzung öffentlicher WC-Anlagen wird auf die Standorte Mirabell und Nonntal (Busbahnhof) ausgeweitet.
2. Die Installation eines bargeldlosen Bezahlsystems in den kostenpflichtig zu nutzenden öffentlichen WC-Anlagen der Stadt wird beschlossen.
3. Die Bedeckung der Investitionen für ein bargeldloses Bezahlsystem erfolgt, vorbehaltlich der Genehmigung der Umschichtung durch den Aufsichtsrat der SIG, in der Höhe von € 155.000 auf der VAST 5.91400.78660 (SIG) und in der Höhe von € 55.000 auf der VAST 5.91400.010600 (SIG fremd). Die Bedeckung in der Höhe von € 90.000 auf der VAST 5.81200.01000.1 (Hochbau 6/01) erfolgt lt. Voranschlag 2026.
4. Nach Installation des bargeldlosen Bezahlsystems an allen sieben im Amtsbericht benannten WC-Anlagen wird die Benützungsgebühr von € 0,50 auf € 1,0 erhöht.
5. Die Einnahmen werden auf der VAST 2.81200.810000.6 verbucht.
6. Die in der Anlage angeführte WC Strategie wird zur Kenntnis genommen.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 6/01 vom 17.11.2025.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der FPÖ

(Beilage 55)

Vortrag Gemeinderat Lukas Bernitz (TOP 42)

06/04/70580/2025/001

Mehrjähriges Radnetzausbauprogramm inkl. Radschnellverbindungen
Grundsatzamtsbericht

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der Bericht zur Umsetzung der bisherigen Radbaumaßnahmen bis 2025 wird zur Kenntnis genommen.

2. Das gesamte öffentliche Radwegenetz der Stadt Salzburg wird gemäß dem beiliegenden Plan „Gesamtradwegenetz – Stand 18.11.2025“ zusätzlich zum Radhaupttroutennetz beschlossen. Die Kategorisierung der Radfahranlagen erfolgt analog zu RVS 03.02.13.
3. Das beiliegende mehrjährige Radnetzausbauprogramm 2030+ wird beschlossen. Es bildet die Grundlage für die Verbesserung des Salzburger Radwegenetzes in den nächsten Jahren. Er ist als dynamisches Programm angelegt, das einer kontinuierlichen Weiterentwicklung unterliegt.
4. Die Stadt Salzburg bekennt sich bei Radwegneubauten auf Landesstraßen im Siedlungsgebiet zu einem Kostenanteil von bis zu 50 Prozent.

Es steht weiterhin der Gegenantrag der ÖVP aus dem Stadtsenat vom 9.12.2025:

1. Lt. AV
2. Lt. AV
3. Das beiliegende mehrjährige Radnetzausbauprogramm 2030+ (Stand 24.11.2025) wird zur Kenntnis genommen.

Es bildet die Grundlage für die Verbesserung des Salzburger Radwegenetzes in den nächsten Jahren. Es ist als dynamisches Programm angelegt, das einer kontinuierlichen Weiterentwicklung unterliegt. Einzelne Maßnahmen werden nach politischer Diskussion und einer entsprechenden Planung den gemeinderätlichen Gremien vorgelegt.

4. Die Stadt Salzburg bekennt sich bei Radwegneubauten auf Landstraßen im Siedlungsgebiet zu einem Kostenanteil von bis zu 50 Prozent, wobei die Kostenteilung je Projekt begründet und gesondert den gemeinderätlichen Gremien vorzulegen ist.

(Beilage 56)

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 6/04 vom 20.10.2025.

Der Vorsitzende lässt wie folgt abstimmen:

Über den Gegenantrag der ÖVP:

Mehrheitlich abgelehnt gegen die Stimmen der ÖVP

Über den Amtsvorschlag:

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der ÖVP und FPÖ

(Beilage 57)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 43)

07/02/77824/2025/001
Friedhofsordnung 2026

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

Die in der Beilage enthaltene Friedhofsordnung 2026 wird zum Beschluss erhoben.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 7/02 vom 1.12.2025.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 58)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 44)

07/03/10818/2025/002
Abfuhrordnung 2026

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die beiliegende Abfuhrordnung 2026 wird zum Beschluss erhoben.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 7/03 vom 21.10.2025.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 59)

Vortrag Gemeinderat Mag. rer. soc. oec. Lukas Rupsch (TOP 45)

RH/00/14059/2025/007

PRÜFBERICHT Rechnungsabschluss 2024

Der Gemeinderat möge gemäß § 40 Abs 1 Salzburger Stadtrecht beschließen:
„Der Prüfbericht des Stadtrechnungshofes über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2024 wird zur Kenntnis genommen.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag des Stadtrechnungshofes vom 22.10.2025.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der FPÖ

(Beilage 60)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 46)

RH/00/42980/2025/001

Geschäftsordnung Stadtrechnungshof

Der Gemeinderat möge gemäß §§ 33 Abs 4 und 52a Abs 4 Salzburger Stadtrecht 1966 beschließen:

Die Geschäftsordnung des Stadtrechnungshofes inklusive der Projektkontrollverordnung (Beilage 1 des Amtsberichtes) wird beschlossen.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag des Stadtrechnungshofes vom 16.06.2025.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 61)

Ende der Sitzung: 11.40 Uhr

Der Schriftführer:

Der Magistratsdirektor:

Der Bürgermeister:

Dauer der Sitzung: 2 Stunden 40 Minuten

Anzahl der behandelten Geschäftsstücke: 46